

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
30.06.2016	-	01.08.2016
08.10.2018	§ 1 Absatz 4, Überschrift § 9, § 10, Anlagen	01.01.2019
10.07.2019	§ 5 Abs. 1 und 7	01.08.2019
05.06.2020	§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 3, Anlagen	01.08.2020

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Form der 3. Änderung vom 05.06.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. November 2013 (GV. NRW S. 618) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,
- außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganzttagsschulen im Primarbereich (OGS) gemäß § 24 SGB VIII sowie § 5 KiBiz

erhebt die Stadt Porta Westfalica öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Angebote außerschulischer Träger gelten gem. Ziff. 9.1 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe 1“ als schulische Veranstaltungen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme in die Angebote entscheidet die Schulleitung.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung, insbesondere die Mittagsverpflegung, sind nicht mit den Elternbeiträgen nach dieser Satzung abgegolten. Dafür kann der Träger bzw. der Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt verlangen.
- (4) Allen Kindern im Offenen Ganztage steht ab dem Jahr 2019 zusätzlich das Angebot einer Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien offen, die vom Träger des Kooperationspartners der Offenen Ganztagschule an bestimmten Grundschulstandorten angeboten wird. Die Betreuungswochen in den Oster- und Sommerferien 2019 können zu einem Festbetrag dazu gebucht werden (40,00 € für die Osterferienwoche, 50,00 € je Sommerferienwoche), die Betreuung in den folgenden Ferienwochen ist über eine Beitragserhöhung ab August 2019 eingepreist.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem beitragsrelevanten Einkommen gemäß § 5.
- (2) Daneben bemisst sich die Höhe des Elternbeitrages nach der Betreuungsform sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang. Näheres zum Betreuungsumfang ist für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in § 4 geregelt. Ist die Teilnahme an der OGS verpflichtend bis 15.00 Uhr begrenzt, sind die zu zahlenden Elternbeiträge in der Anlage 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe unter „verkürzter Ganztage“ dargestellt.
- (3) Bei der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich nach dem Alter des Kindes (unter oder über drei Jahre) unterschieden. Zum Ersten des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.
- (4) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1

ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (6) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. dynamisch um 1,5 % und werden mit 2 Nachkommastellen festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum 01.08.2016-31.07.2019 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Buchungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

- (1) Der für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird beim Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden. Der Träger der Kindertageseinrichtung bestimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Öffnungszeiten und Kernzeiten der Einrichtung.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Kindertages-einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Kindertageseinrichtung
 - a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden pro Öffnungstag oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden pro Öffnungstag oder
 - c) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Angebotes, das an festgelegten Tagen den ganztägigen Besuch der Einrichtung sowie die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht. Die Kindertageseinrichtung entscheidet in eigener Trägerhoheit, welche Möglichkeiten sie für die Buchungszeit von 35 Stunden vorhält.
- (4) Die Buchungszeit von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen).
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (6) Näheres zu den Absätzen 2 bis 5 regelt der Träger der Einrichtung im Betreuungsvertrag.
- (7) Die Verteilung des vereinbarten Stundenkontingentes von bis zu 15/ 25/ 35/ 45 Wochenstunden bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Betreuungsvertrag, den die Sorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson schließen, zu regeln.

§ 5

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Entsprechendes gilt für steuerliche Sonderausgaben, außergewöhnliche

Belastungen im Sinne des Steuerrechts und Vorsorgeaufwendungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig.

- (2) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Beitragsstufe (bis 18.000,00 €).
- (8) Bei der erstmaligen Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des Kalenderjahres (=Jahreseinkommen), das in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist, maßgebend. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus dem bisherigen und dem noch für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen zusammensetzt. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres, bis zum Eintritt der Änderung, bleibt vorbehalten. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot bzw. ein Angebot der OGS i.S. d. § 1 dieser Satzung besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Porta Westfalica zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr bzw. das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind bindend für die Dauer des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres. Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Kindergarten- bzw. Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Kündigung, werden durch die einzelnen Betreuungsverträge getroffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richten sich in der Kindertagespflege der Beitragszeitraum und die Kündigungsfristen nach den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegeperson.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend der Regelung aus § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so wird in diesen Ausnahmefällen für maximal 3 Jahre Beitragsfreiheit gewährt.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege oder im Offenen Ganztags und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt Porta Westfalica in vollem Umfang zu zahlen. Ist eine kombinierte Betreuung aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung oder des Offenen Ganztags nachweislich

erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Kindertagespflege um die Hälfte.

- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. –befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.
- (3) Bei der Geschwisterkindregelung nach Absatz 2 werden Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 50 Abs. 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so berücksichtigt, als ob für sie nach Absatz 2 Satz 2 der höchste Elternbeitrag zu zahlen wäre.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII).

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Einrichtung bzw. die aufnehmende Schule teilt dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica für die Festsetzung der Elternbeiträge unverzüglich Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahmedaten des Kindes bzw. der Kinder, Betreuungsform und Betreuungsumfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Änderungen der Betreuungsform bzw. des Betreuungsumfanges nach Aufnahme des Kindes sowie die Beendigung der Betreuung sind ebenfalls von der Tagespflegeperson, dem Träger der Einrichtung bzw. der aufnehmenden Schule mitzuteilen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica vor der Aufnahme und ggfs. darüber hinaus auf Verlangen Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen bei der Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich jährlich nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides diesen vorzulegen und Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, mitzuteilen. Die Stadt Porta Westfalica ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der Stadt Porta Westfalica durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 5 Abs. 8 bzw. einer Festsetzung nach § 8 Absatz 4 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach

Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 10 Fälligkeiten

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus jeweils zum 01. des Monats zu zahlen. Die Fälligkeit von Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung in den Oster- und Sommerferien 2019 wie folgt fällig:
 - zum 15.01.2019 für die Betreuung in den Osterferien 2019
 - zum 15.04.2019 für die Betreuung in den Sommerferien 2019.

§ 11 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und/oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 06.06.2011 in der Fassung vom 18.06.2015 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 30.04.2015 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Beitragszeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2020 bis 31.07.2021							
	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder ab 3 Jahren			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	23,70 €	47,40 €	57,09 €	66,79 €	14,00 €	28,01 €	38,77 €	50,64 €
bis zu 37.000,00 €	49,55 €	98,04 €	117,43 €	137,90 €	24,78 €	47,40 €	65,72 €	84,02 €
bis zu 49.000,00 €	72,18 €	144,35 €	173,44 €	203,60 €	38,77 €	77,57 €	106,65 €	136,81 €
bis zu 61.000,00 €	95,89 €	191,75 €	230,55 €	270,41 €	61,40 €	122,82 €	166,98 €	211,14 €
bis zu 75.000,00 €	107,73 €	215,46 €	275,79 €	336,11 €	80,80 €	160,52 €	219,77 €	279,01 €
bis zu 90.000,00 €	122,82 €	245,62 €	313,48 €	382,44 €	104,49 €	208,99 €	269,32 €	329,65 €
bis zu 120.000,00 €	132,51 €	265,02 €	337,19 €	409,37 €	114,19 €	228,39 €	291,94 €	356,58 €
über 120.000,00 €	151,89 €	303,79 €	394,35 €	484,78 €	138,96 €	277,95 €	349,04 €	421,21 €

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) im Beitragszeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2020 bis 31.07.2021
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganztag	40,60 €
	Regelbetreuung	50,75 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganztag	52,78 €
	Regelbetreuung	62,93 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganztag	69,02 €
	Regelbetreuung	79,17 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganztag	80,19 €
	Regelbetreuung	90,34 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganztag	96,43 €
	Regelbetreuung	106,58 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganztag	119,77 €
	Regelbetreuung	129,92 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	163,42 €
	Regelbetreuung	173,57 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	182,70 €
	Regelbetreuung	192,85 €

Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.